

Merkblatt „Praxisnachweise“

Hinweis: Für Antragsteller, die ihr Studium oder ihre praktische Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2016 begonnen haben, sind weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen und Befähigungsnachweise aus den §§ 4, 5 BbgArchG (in der vor dem 12.01.2016 geltenden Fassung) maßgeblich. Es gelten dann folgende Anforderungen:

Das Brandenburgische Architektengesetz fordert für die erstmalige Eintragung in die Architektenliste den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit. Nach dem Gesetz gliedern sich die Nachweise in drei Teile auf:

1. Darstellung des beruflichen Werdegangs
2. Nachweis eigener Arbeiten
3. Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen sowie Zertifikaten.

Um alle Antragsteller möglichst gleich behandeln zu können, bittet der Eintragungsausschuss darum, die Praxisnachweise nach den folgenden Hinweisen auszuarbeiten:

1. Darstellung des beruflichen Werdegangs

= eine tabellarische, möglichst chronologisch und nach Projekten gegliederte Übersicht über die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Gemeint ist der Zeitraum ab dem Datum des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Eine davor liegende praktische Tätigkeit kann nicht berücksichtigt werden und muss folglich nicht in die Darstellung aufgenommen werden.

Aus der Darstellung soll übersichtsartig erkennbar werden, welche Projekte über welchen Zeitraum bearbeitet wurden. Wenn sich Projekte zeitlich überschneiden haben, sollte das erkennbar sein. Insgesamt müssen mindestens 24 volle Monate erreicht werden.

Die Projekte sollten konkret beschrieben werden, damit der Ausschuss sich ein konkretes Bild der praktischen Tätigkeit machen kann.

Die Bezugnahme auf Leistungsphasen der HOAI ist nicht unbedingt erforderlich, schadet aber auch nicht.

2. Nachweis eigener Arbeiten

Der Ausschuss fordert im Regelfall keine Vorlage von Entwürfen, Modellen oder anderen Planungsunterlagen im Original, behält sich dies aber in Grenzfällen vor. Für den Regelfall genügt es, Projekte exemplarisch herauszugreifen und diese näher zu beschreiben; dies als Ergänzung zu der tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs.

Es sollten Projekte ausgewählt werden, aus denen deutlich wird, dass in der Praxiszeit die typischen Architektenaufgaben umfassend ausgeübt wurden (Planung, Durchführung, Überwachung, Bauherrenberatung, vgl. § 3 Abs. 5 BbgArchG). Eine Bezugnahme auf die Leistungsphasen ist auch hier nicht unbedingt erforderlich, schadet aber auch nicht. Nützlich sind erfahrungsgemäß eine überschaubare Anzahl von Kopien von Ansichten, Schnitten oder Zeichnungen im A-4-Format.

3. Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen sowie Zertifikaten

Die Zeugnisse sollten als beglaubigte Kopien (wenn dem Gründe entgegenstehen, sind Kopien ausreichend) eingereicht werden. Bei Zeugnissen, die nicht in Deutsch verfasst sind, sollte eine Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorliegen.

Zweck der Zeugnisvorlage ist es ebenfalls, den Ausschuss in die Lage zu versetzen, dass er beurteilen kann, was in der Praxiszeit für konkrete Aufgaben angefallen sind und in welchem Umfang diese eigenverantwortlich ausgeführt wurden. Die Zeugnisse sollten deshalb ebenfalls konkrete Angaben zu den betreuten Projekten machen.

Wenn im Einzelfall kein Zeugnis vorgelegt werden kann, sollte eine unterzeichnete persönliche Erklärung vorgelegt werden, in der konkret begründet wird, warum dies nicht möglich ist (Trennung im Streit, Arbeitgeber verstorben / insolvent, Arbeitgeber im Ausland o.ä.).

Bestätigungen von Bauherren zu einzelnen Projekten wertet der Ausschuss als gleichwertig, können also bei Bedarf ebenfalls eingereicht werden.